

Der Genozidbegriff im rechtlichen und öffentlichen Diskurs¹

Oliver Diggelmann

I. Einleitung

Als das „Massaker von Butcha“ im Frühjahr 2022 bekannt wurde, sprach der damalige US-Präsident Joe Biden von Genozid.² Russische Streitkräfte hatten in der Stadt nahe Kyjiws rund 450 Personen gefoltert, vergewaltigt und teilweise willkürlich erschossen. Knochen waren gebrochen, Beine durchschossen und Zähne herausgebrochen worden. Bilder des Grauens gingen um die Welt. Der US-Präsident verwandte den Begriff „Genozid“ wie ein Synonym für Massenverbrechen von besonderer Brutalität. Kurz darauf – nachdem die Medien über die Aussage berichtet hatten – korrigierte Biden sich. Die internationalen Juristen sollten entscheiden, ob es sich um Genozid handle, für ihn sehe es danach aus.³ Bidens juristische Berater dürften ihn zum Rückzieher gedrängt haben. Die Kluft zwischen allgemeinem und juristischem Begriffsverständnis war ihnen wohl bekannt. Ebenso, dass die geweckten Erwartungen bei einer allfälligen gerichtlichen Beurteilung nahezu mit Gewissheit enttäuscht würden. Biden hatte die Differenz zwischen rechtlichem und landläufigem Verständnis des Genozidbegriffs ignoriert. Mit der Wortwahl wollte er den Umgang mit den Verbrechen beeinflussen. Das Auseinanderklaffen zwischen beiden Begriffsverständnissen steht im Mittelpunkt dieses essayistischen Texts, der meinem Zürcher Fakultätskollegen Wolfgang Ernst gewidmet ist; er hat in eindrucklicher Weise über das Zusammenspiel von rechtlichen Konzepten und Geschichte nachgedacht und die zuweilen entscheidende Rolle des Rechts herausgearbeitet.⁴

¹ Dieser Text ist gekürzt als Zeitungsartikel erschienen: *Diggelmann*, Die Psychologie des Genozidbegriffs, Tagesanzeiger 11.6.2025.

² Wörtlich sagte *Biden*: „Your family budget, your ability to fill up your tank – none of it should hinge on whether a dictator declares war and commits genocide a half a world away.“.

³ Zur Relativierung durch Biden: *Sands*, What the Inventor of the Word „Genocide“ Might Have Said about Putin’s War, New York Times 28.4.2022.

⁴ *Ernst*, Vom Recht in der Weltgeschichte, Jacob Burckhardt-Gespräche auf Castelen, Bd. 40, 2023.

II. Weichenstellungen bei der juristischen Engführung

Bei der Engführung des Genozidbegriffs *als Rechtsterminus* spielten bis zum heutigen Tag zwei Weichenstellungen zentrale Rollen. Die erste war der Entscheid 1948, den Schutz von Gruppen durch die Genozid-Konvention auf bestimmte als „stabil“ begriffene Gruppen zu beschränken.⁵ An vier Gruppen kann ein Genozid begangen werden: an rassischen, ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen. Nicht erwähnt im Katalog der Konvention sind die politischen Gruppen. Die stalinistische Sowjetunion, die Dissidenten konsequent verfolgte, stellte sich in diesem Punkt quer. Man wollte zudem generell eine hohe Schwelle bei diesem Verbrechen. Genozid sollte für sehr spezifische Konstellationen vorbehalten sein, in denen ein auf die Gruppe gerichtetes Vernichtungsmotiv die zentrale Rolle spielt. Spezifikum des Verbrechens ist daher das „Warum?“ des Handelns. Man verlangte – als *Proprium* – eine „Absicht ganzer oder teilweiser Vernichtung“ der geschützten Gruppe.⁶ Gemeint war eine Absicht physischer Zerstörung oder der Verhinderung von Fortpflanzung, sogenannte biologischer Vernichtung. Eine Absicht „bloß“ kultureller Auslöschung sollte dagegen nicht genügen.⁷ Die USA, die ihre „*First Nations*“ teilweise zwangsassimiliert hatten, hätten bei einer weiten Begriffsfassung, die auch die kulturelle Vernichtungsabsicht eingeschlossen hätte, viel zu befürchten gehabt. Dasselbe gilt für die europäischen Kolonialmächte. Unterdrückung und Assimilierung waren kennzeichnend für das weiterhin existierende Kolonialsystem, dessen Niedergang sich allmählich abzuzeichnen begann. Ein weit gefasster Genozidtatbestand lag schlicht nicht im Interesse der mächtigen Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg. Mit dem Absichtserfordernis übertrug man ein Element aus dem Individualstrafrecht in die Konvention. Diese formuliert Pflichten von Staaten, deren Verletzung eine Staatenverantwortlichkeit auslöst. Wie eine solche genozidäre Absicht *bei Staaten* aber zu verstehen und nachzuweisen sei, wurde nicht festgelegt. Die Konvention wurde in relativ kurzer Zeit entworfen und ratifiziert. Bereits 1951 trat sie in Kraft. Die Praxis musste die Frage entscheiden.

Der für die Auslegung der Konvention zuständige Internationale Gerichtshof (IGH) hielt am Entscheid für eine hohe Schwelle fest. Er entschied sich, bildlich gesprochen, die Schleusen bei Genozid als Rechtsbegriff nur wenig offen

⁵ Dem Katalog liegt die Idee der Unterscheidbarkeit stabiler Gruppen einerseits und fluktuierender bzw. mobiler Gruppen andererseits zugrunde. Einer der zentralen Kritikpunkte betrifft diese Beschränkung auf einen *numerus clausus* und insbesondere der Nichteinbezug politischer Gruppen, da sog. „*mass atrocities*“ oft an solchen begangen werden.

⁶ Für eine kurze Übersicht über die Problematik der Auslegung des *dolus specialis*: Diggelmann/Emery/Rüfli, *Swiss Review of International and European Law* 2025, Special Issue, 57–61.

⁷ Der Nichteinbezug der kulturellen Vernichtungsabsicht erfolgte gegen den Willen *Raphael Lemkins*, der den Tatbestand 1944 in seinem Buch „*Axis Rule in Occupied Europe*“ entwickelt hatte. Die wichtigste Folge des Nichteinbezugs besteht darin, dass bei einer „bloß“ kulturellen Vernichtungsabsicht eine ganze Gruppenkultur und die Identität der Gruppe verschwinden kann, ohne dass Genozid im rechtlichen Sinn vorliegt. Opfer von „kulturellem Genozid“ kritisieren diesen Widerspruch regelmäßig.

zu halten. Der IGH, der für Klagen von Staaten gegen Staaten zuständig ist, befasste sich allerdings erst nach Ende des Kalten Kriegs zum ersten Mal mit der Auslegung des Verbrechens. Jahrzehnte nach Annahme der Konvention hätte er durchaus auch eine andere Position einnehmen und die Schwelle etwas absenken können. Er wollte den früheren Entscheid der Vertragsstaaten aber nicht antasten und stellte in seiner Praxis sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der genozidären Absicht.⁸ Zu hohe, wurde und wird teilweise kritisiert, denn bis heute hat der IGH noch nie einen Genozid durch einen Staat festgestellt. Die beiden einschlägigen Urteile betrafen die Jugoslawienkriege; in beiden verneinte der Gerichtshof die genozidäre Absicht. Bei der Klage Bosnien-Herzegowinas gegen Serbien und Montenegro konstatierte er zwar, Serbien habe seine Pflicht zur Verhinderung des Völkermords in Bosnien verletzt.⁹ Es habe nicht das ihm Mögliche getan, um den Völkermord von Srebrenica zu verhindern. Serbien als Staat aber beging gemäß IGH keinen Genozid. Die Klage Kroatiens gegen Serbien war gänzlich erfolglos. Sie war vor allem wegen der Verbrechen von Vukovar geführt worden.¹⁰ Serbische Einheiten hatten unter anderem mehr als 250 Patienten aus einem Spital entführt und auf einer Farm gefoltert und getötet. In Serbien wurde das Urteil teilweise wie ein Sieg gefeiert.

III. Aufgehobenheit leidvoller Gruppenschicksale

Opfer schwerster Verbrechen an Gruppen fordern heute regelmäßig Anerkennung als Genozidopfer. Anklagebehörden internationaler Strafgerichte, ebenso wie NGOs, machen diese Erfahrung insbesondere seit den 1990er-Jahren immer wieder.¹¹ Auch Unterstützer und Sympathisanten von Opfergruppen erheben diese Forderung, und oft scheint dabei keine Rolle zu spielen, dass rechtlich zwischen „Genozid“, „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Mensch-

⁸ Der IGH-Richter *Georg Nolte* fasste diese Praxis 2024 in einer „Declaration“ im Rahmen vorsorglicher Maßnahmen zur Klage Südafrikas gegen Israel zusammen: Bei Fehlen eines „allgemeinen Planes“ könne nur dann aufgrund eines Verhaltensmusters auf die Vernichtungsabsicht im Sinne der Konvention geschlossen werden, wenn dies die „einzige vernünftige Folgerung“ („only reasonable inference“) darstelle: ICJ, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel), Provisional Measures, Order of 26 January 2024, Declaration of Judge Nolte, I.C.J. Reports 2024, 3, 57, § 8.

⁹ ICJ, Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Judgment, 26 February 2007, I.C.J. Reports 2007, 43.

¹⁰ ICJ, Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia), Judgment, 3 February 2015, I.C.J. Reports 2015, 3.

¹¹ Der Aufstieg des Genozidbegriffs zum „*crime of crimes*“ in der allgemeinen Wahrnehmung begann bereits kurz nach der Schaffung der Genozidkonvention. 1949 wurden in den USA „Jim-Crow“-Gesetze als Teil eines Genozids kritisiert, und in den postkolonialen Bürgerkriegen war der Begriff Teil des Standardvokabulars. Beispiele sind etwa der Biafra-Krieg ab 1967 und die Sezession Bangladeschs von Pakistan 1971. Nach Ende der Franco-Diktatur in Spanien sprachen zudem katalanische Separatisten von „kulturellem Genozid“.

lichkeit“ keine Hierarchie besteht. Keines der drei Verbrechen ist das schwerere aus Sicht des Rechts. Der Begriff „Genozid“ aber vermag etwas Zentrales einzufangen, was die anderen nicht können, nämlich den genuin politischen Charakter von Großverbrechen „von Gruppen an Gruppen“. Genozid ist ein wasserdichter Begriff gegen das Schönreden politischer Ziele durch die Tätergruppe. Er steht in der öffentlichen Wahrnehmung für das schlimmste Mittel im Ringen um Territorien und Ressourcen. Er verleiht der Opfergruppe einen geschichtlichen Status. Der Begriff soll die Gruppe weit sichtbar über die vielen anderen Opfergruppen herausheben. Alle kennen etwa die von den *ad-hoc*-Straftribunalen für das frühere Jugoslawien und Rwanda festgestellten Genozide von Srebrenica und Rwanda.¹² Viele kennen die Opferzahlen, die in den Medien regelmäßig wiederholt werden. Wer aber in Europa weiß etwas von den – gemäß Schätzungen – 5.4 Millionen Toten in den Bürgerkriegen in der Demokratischen Republik Kongo seit den 1990er-Jahren? Auch dies ist eine Zahl des Horrors. Für das Leid einer Mutter ist es einerlei, ob ihr Kind mit der Absicht der Gruppenvernichtung oder aus einer Laune eines Soldaten heraus getötet wurde. Anerkennung als Genozid erst macht ein Verbrechen in der allgemeinen Wahrnehmung aber zum schlimmsten aller Zivilisationsbrüche, der maximale Aufmerksamkeit generiert. Deswegen kämpfen Opfer – oft in verständlicher Blindwut oder Verzweiflung – für ihren Status als Genozidopfer.

Der Erfinder des Genozidbegriffs, Raphael Lemkin, dürfte die Kraft seiner Schöpfung erahnt haben. Er hatte neben Recht auch Philosophie und Linguistik studiert und besaß ein feines Gespür für die Macht der Sprache. „*Genos*“ – griechisch für „Volk“ – verweist auf die existentielle Angewiesenheit des Menschen auf seine Gruppe. Die Grade unserer Abhängigkeit mögen variieren, die Abhängigkeit an sich aber ist Teil der *conditio humana*. Die Gruppe ist Teil unserer Identität. Die Endung „*cide*“ – von lateinisch „*caedere*“: fällen, töten – macht sodann das religiöse und gesellschaftliche Tötungstabu zum Begriffsbestandteil. Der Neologismus, in dem Bilder von Auschwitz wie auch das sechste Gebot von Juden- und Christentum aufbewahrt sind, setzt eine religiöse Saite in Schwingung. Den Begriff des Genozids umweht etwas Mythisches.¹³ Unzulässig vereinfacht: Kriegsverbrechen kommen im Diesseits vor, Völkermord aber darf es auf dieser Welt einfach nicht geben.

IV. Vereindeutigung und Immunisierung

Die problematischsten Seiten des Genozidbegriffs dürften den meisten wenig bewusst sein. Philippe Sands hat sie in seinem großen Buch „*East West Street*“

¹² Erstmals anerkannt in den Urteilen: ICTY, Prosecutor v. Radislav Krstić, IT-98-33-T, Trial Chamber, Judgement, 2 August 2001 (weitergezogen an die Appeals Chamber: Prosecutor v. Radislav Krstić, IT-98-33-A, Appeals Chamber, Judgement, 19 April 2004); ICTR, Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu, ICTR-96-4-T, Trial Chamber, Judgement, 2 September 1998.

¹³ Der Begriff ist auch schon als Trauermetapher bezeichnet worden: *Payam*, McGill Law Journal 62 (2016), 243–270.

angesprochen,¹⁴ und an seine Überlegungen soll hier angeknüpft werden. Zu nennen ist insbesondere, dass der Begriff zwischen Täter- und Opfergruppe unterscheidet. So können die Rollen involvierter Gruppen auch in komplexen Konflikten rasch in Gut und Böse eingeteilt werden. Eine solche Unterscheidung, mag man einwenden, ist mit Blick auf den Völkermord an den europäischen Juden nicht zu beanstanden; auch für den Genozid an den Armeniern oder den Herero und Nama lässt sich dies wohl ohne Weiteres sagen. Bei komplexeren historischen Geschehen aber, in denen Ursachen und Wirkungen von Gewalt oft schwer auseinanderzuhalten sind und ineinander übergehen, wird die Vereindeutigung selbst zum Problem.

Kann man im Fall des Israel-Palästina- oder des Gaza-Konflikts von einer klaren Täter- und einer eindeutigen Opfergruppe sprechen? Es gehört zu den dunklen Seiten des Genozidbegriffs, dass er vereinfachende Lesarten leidvoller und hochkomplexer Gruppengeschichten alimentiert. Mit der Vereinfachung einher geht ein psychischer Gewinn in Form der Entlastung von bedrängenden Fragen, vor allem von jener nach der eigenen Verantwortung für schweres Leid auf der Gegenseite. Diese Entlastung kann blind machen. Manche Unterstützer der Palästinenser sehen nur die israelische Militäroperation und darin einen Genozid; die Angriffe vom 7. Oktober 2023 verkommen in dieser Sichtweise leicht zur Fußnote. Manche in Israel halten dagegen die Vorstellung, dieses könne selbst einen Genozid begehen, für schlicht abwegig. Sie sehen in der Idee eines genozidären Israel einen Widerspruch in sich. Als immunisiere der historische Opferstatus generell und über die Zeit hinweg gegen den Vorwurf der Täterrolle. Der Genozidbegriff arbeitet mit seinem Gruppendenken einer Minderung des Willens zur kritischen Selbstreflexion und indirekt wohl einer Dämonisierung der anderen Gruppe zu. Wir gegen sie – gegen sie alle und um jeden Preis.

V. Anzeichen einer Praxisänderung?

Der Internationale Gerichtshof ist zurzeit mit mehreren Staatenklagen betreffend Genozid befasst.¹⁵ Es ist die Klage der Stunde, obschon noch nie in einem Urteil ein Genozid durch einen Staat festgestellt wurde. Allein schon die Prozessführung – das Ringen um den Gral – scheint für klagende Staaten vorteilhaft mit Blick auf ihre Wahrnehmung in der internationalen Medienarena. Sollte der Gerichtshof an seiner restriktiven Lesart des Verbrechens festhalten, so erscheint das Erreichen der Schwelle allerdings außerordentlich schwer bis gar unmöglich. Die Absicht der Vernichtung der Gruppe muss – so der Kern der bis-

¹⁴ Sands, Rückkehr nach Lemberg, 2018, 491–505.

¹⁵ Besonders interessant im Licht konzeptioneller Fragen ist die Klage Gambias gegen Myanmar, hinter der die Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) steht und bei der es um Verbrechen an der islamischen Minderheit der Rohingya geht: ICJ, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (The Gambia v. Myanmar), Application Instituting Proceedings and Request for Provisional Measures, 11 November 2019, I.C.J. General List No. 178.

herigen Rechtsprechung – als einzige vernünftige Schlussfolgerung erscheinen, keine andere darf sich aufdrängen. Das ist höchstens in einer absoluten Ausnahmekonstellation der Fall; in menschlichem Handeln, nicht zuletzt in Konflikten, überlagern sich Motive oft in diffuser Weise.

Der Druck in Richtung Ausweitung des rechtlichen Genozidbegriffs aber ist beträchtlich. Nicht nur wegen der Opfergruppen und ihrer Unterstützer sowie Teilen der Medienöffentlichkeit, die prinzipiell am Außergewöhnlichen interessiert ist. Auch etwa Staaten des globalen Südens¹⁶ – und keineswegs nur sie –¹⁷ machen aktiv Eingaben in laufenden Verfahren. Allenfalls könnte dies ein Indiz für einen Wandel in der Staatenpraxis zu dieser Frage sein, ein Anzeichen für den Wunsch nach einer Ausweitung des rechtlichen Genozidbegriffs. Zu fragen ist allerdings, ob eine solche Ausweitung ein Fortschritt wäre. Es wäre absehbar, dass der „Run“ auf den Status des Genozidopfers noch intensiver würde, und wer ihn nicht bekommt, würde sich noch mehr als Verlierer fühlen. Das Gruppendenken würde eine weitere Energiezufuhr erfahren. Für solches Denken gibt es gute Gründe, die Raphael Lemkin helllichtig herausgearbeitet hat; das ist sein unbestreitbares Verdienst. Aber es gibt auch starke dagegen. Der wichtigste ist vielleicht: Keine Gruppe ist homogen. In Tätergruppen gibt es viele, die die Verbrechen aus tiefem Herzen ablehnen, und in Opfergruppen sind oft viele selbst Täter. Gruppendenken hat einen hohen Preis. Am Ende werden Verbrechen doch immer von Menschen an Menschen begangen.

¹⁶ Beispiel: ICJ, Declaration of Intervention of the Democratic Republic of the Congo (The Gambia v. Myanmar), Intervention, 10 December 2024.

¹⁷ Im Fall „Gambia gegen Myanmar“ ist insbesondere eine Intervention nach Art. 63 Abs. 2 IGH-Statut von besonderem Interesse. Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich fordern namentlich, dass sexuelle und geschlechterspezifische Gewalt als mögliche genozidäre Handlung anerkannt und bei Prüfung der genozidären Absicht ein ausgewogener Maßstab gewählt werde: ICJ, Joint Declaration of Intervention of Canada, the Kingdom of Denmark, the French Republic, the Federal Republic of Germany, the Kingdom of the Netherlands, and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (The Gambia v. Myanmar), Intervention, 15 November 2023, §§ 26–28 und §§ 51 f.

Beate Gsell ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Richterin am Oberlandesgericht München.

Thomas Rüfner ist Professor für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Neuere Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und Internationales Zivilverfahrensrecht an der Universität Trier und Richter am Oberlandesgericht Koblenz.

Ulrike Babusiaux ist Professorin für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich.

ISBN 978-3-16-200551-9 / eISBN 978-3-16-200552-6

DOI 10.1628/978-3-16-200552-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Beate Gsell, Thomas Rüfner, Ulrike Babusiaux (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Die unverzichtbare Wissenschaft

The Indispensable Science

*Festschrift für Wolfgang Ernst
zum 70. Geburtstag*

*Essays in Honour of Wolfgang Ernst
on the Occasion of his 70th Birthday*

Herausgegeben von
BEATE GSELL,
THOMAS RÜFNER und
ULRIKE BABUSIAUX

Mohr Siebeck